Wohlgemeinte und uninteressirte

CONSIDERATION,

Wegen der künfftigen Regierungs-Art / in denen Hertzogthümern Curland und Semgallen / nach denen vorigten und jetzigen Zeiten / Rechten / Gewohnheiten / Geschichten und Conjuncturen,

Eines treuen Patrioten und Landes-Einsassen.

DIe Geschichte von Anfang der Welt zeigen / daß einem Staat nichts gefährlicher seyn könne als die Veränderung der Grund-Gesetze und der alten Form der Regierung / wie dieses vornehmlich das grosse Fürstenthum Liefland auch erfahren;

Dann / obwohl solches / biß Anno 1557 in dem florisantesten Zustande sich befunden / hat derselbe sich doch umb solche Zeit mercklich dadurch geendert / wann die Stände solchem Grossen Fürstenthums / sich zu zertheilen angefangen / und da dieselbe der grossen Gewalt / des Czaaren JVAN BASILOWICZ, nicht wiederstehen mögen / nicht einen / sondern unterschiedene Schutz-Herren / auch Selbte auff differente Art geweh-
let / und theils von der alten Regierungs-Art abgewichen / indem Estland den König in Schweden ERICUM, Liefland aber und Curland nebst Semgallen / den König in Pohlen / SIGISMUNDUM AUGUSTUM, jedoch jenes unmittelbahr / dieses aber mittelbahr zum Ober-Haubt und Fürsten erwehlet:

Und also Curland und Semgallen / so viel müglich bey denen damahlig-verworrenen Zeiten / die alte Form der Regierung beybehalten / wann dasselbe den Heer Meister GOTTHARD KETTLER, als dero mittelbahren Fürsten und Herrn / nebst seinen Männiglichen Leibes-Erben durch gewisse Pacta und Verträge sich außgedungen / und also das beste und sicherste Theil erwehlet / daß solche Hertzogthümer biß diese

113 R 405

Stunde/sich in dero alten Rechten und Gewohnheiten bey denen vielfältig-vorgefallenen Kriegen und Gefährligkeiten glücklich conserviret/und die betrübte Fata, welche Liefland außstehen müssen/ nicht empfinden dörffen;

Da nun aber der grosse GOtt eine Veränderung/dieser biß dato beglückten Regierung/in Verlöschung des jetzigen Fürstlich-Männlichen Stamms androhen wil/ haben die Einwohner solcher Fürstenthümer/ billig die Gnade GOttes anzuflehen/ daß Selbte dero Verstand und Augen erleuchten wolle/ den rechten Weg der beständigen Erhaltung/ vor sich und dero Nachkommen zu wehlen/ da unterschiedene Wege sich zeigen/theils einer neuen/theils einer alten Regiments-Art/und gar leicht darin verstossen werden kan/ wann die sich zeigende Raisons nicht auff das genauste ohne alle Pasion erwogen werden/indem sowohl wegen der neuen/als alten Form der Regierung/ sich viele bewegende Ursachen hervor thun/ und von selbst recommendiren wollen;

Und würde die neue Regierung in der unmittelbahren Vereinbahrung mit der Republic,die alte aber/in acceptirung eines neuen Fürsten und dessen Männlichen Descendenten bestehen: daß/ wie bißhero die Hertzogthümer Curland und Semgallen mit der Republic mittelbahr vereiniget gewesen/solches auch in künfftigen und zu ewigen Zeiten seyn solte/wenn solcher neue Hertzog und seine Descendenten, Curland und Semgallen als mittelbahr-vereinigten Provincien der Republic, von denen Aller Durchlauchtigsten Königen in Pohlen zum Lehn haben und besitzen würde;

Und ist gewiß/daß bey diesen zweyen Vorfällen der Regiernng/die Wahl desto schwerer/ da von beyden Theilen/ grosse und wichtige Raisons, vorgedachter massen verhanden/ welche den Endschluß umb so viel schwerer machen/ da von der einen Seite der König und die Respublic, durch die unmittelbahre Vereinigung die neue Form/ die benachbahrte Fürsten aber/durch die Festsetzung eines neuen Fürsten/die alte Form der Regierung intendiren/ und die Einwohner des Landes nicht wissen wohin Selbte sich eigentlich wenden/ und welche als die beste Form Selbte wehlen sollen/ auch dahero bey der grossen Menge des Adels getheilet zuseyn scheinen;

Wie aber die Zertheilung derer Personen und Gemüther/vor diesem dem grossen Fürstenthum Liefland nichts gutes/ wohl aber alles böse gebracht/ so dörffte vor anitzo dahin zuforderst zu sorgen seyn/ den guten Geist/das ist: den Geist der Einigkeit/von dem grossen GOTT außzubitten/und es als denn gewiß geschehen wird/ das wenn die Stände einig seyn werden/dieses Land sich in seinen Rechten und Gewohnheiten jetzund conserviren/in künfftigen Zeiten aber/ durch behörige Præcaution, allen bißhero außgestandenen Unruhen und Kriegs-Beschwehrden auff eine gar sichere Art wird vorbauen können/ dergestalt/ daß weder der König und die Respublic noch die benachbahrte Fürsten denen Ständen/ wieder dero Willen/ durch dero Macht und Gewalt/ das geringste werden anhaben können/ sondern dieselbe sich mit Recht durch GOttes Beystand, in der Einigkeit mit dero geringen Macht/ bey dero wohlhergebrachten Rechten und Gewohnheiten wieder alle angedrohete Unternehmungen/ gar leicht werden schützen und mainteniren können;

Weil aber die Einigkeit derer Personen und Gemüther nicht leicht zuvermuthen ehe und bevor außgemittelt/welche Form der Regierung/ die neue oder die alte die acceptabelste/und bey denen jetzigen und künfftigen Zeiten die sicherste seyn möchte/so werden billig/ ohne alle Privat-Absichten/die Raisons beyder Regierungen außzufinden und wohl zu erwegen seyn/weil es alhie wohl heissen dörffte: Bis ad eundem Lapidem impingere non licet,vornehmlich/da von beyden Theilen gar wichtige Ursachen/ bereits allegirter massen sich zeigen/ auch eben dahero die Theilung der Personen und Gemüther entstanden/indessen doch nur ein Recht/ eine Wahrheit/und endlich ein Politisches Beste seyn kan;

Jedoch weil die Gemüther der Menschen/ mehrentheils mehr zum Neuen als Alten/ und zwar bey dem jetzigen Zustande umb so vielmehr auch in Curland und Semgallen incliniren könten/da der König und die Respublic die neue Art der Regierung belieben/ und nach denen Actis Publicis darauff gar bestehen/so möchte nöthig seyn die Ursachen zu erwegen/ warumb die neue Form der Regierung der bißherigen Alten/ und also die unmittelbahre der bißherigen mittelbahren Vereinigung mit der Republic, durch das Regiment eines Fürsten vorzuziehen wäre? Und würden selbte darin bestehen:

Erstlich/daß die Hertzogthümer Curland und Semgallen/an statt zweyer Obern des Königes und des Fürsten/nur einen/den König allein haben/

haben/ und an statt Fürstlicher/ Königliche Unterthanen und Vasallen/ auch mit der Republic unmittelbahr ein Leib seyn würden/ und also

Zweytens alle die grosse Jura und Emolumenta welche die Respublic genüsset/ auch genüssen und haben würden/ wovon Selbte jetzund außgeschlossen/ auch dahero

Drittens alle Dignitäten des Reichs/ so gar Senatorii Ordinis umb so vielmehr würden ambiren können/ wann in Curland und Semgallen auffs mindste zwey/ nach denen beyden Hertzogthümern oder wol gar vier/ nach denen vier Ober-Haubt-Mannschafften/ Woiwoden und Castellanen würden gesetzet werden/ wodurch die Curländer dieses grosse Königreich zugleich würden regieren helffen/ und also

Vierdtens/ das Suffragium eligendi Regem, ein jeder von Adel in seiner Person/ auff denen Reichs Tagen aber per Deputatos, Votum & Sessionem haben/ und alle Publica Consilia zu schlüssen/ auch per Jus vetandi, die/ dem Lande etwa schadliche Conclusa abzuwenden befugt seyn würde/ dann

Fünfftens das gröste Vortheil darin bestehen möchte/ daß der Adel in Curland und Semgallen die Starosteyen würde ambiren und grossen Reichthum auß Pohlen und Littauen so viel gewisser ziehen können/ dabey der unmittelbahren Vereinigung derer Hertzothümer Curland und Semgallen mit der Republic, die Fürstliche Tafel-Gütter gleichfals in Starosteyen würden verwandelt werden/ und die meisten derselben dem Curländischen und Semgallischen Adel dörfften zu Theil werden/ und was jetzund der Fürst und das Fürstliche Hauß allein genossen/ der Adel mehrentheils genüssen könte; Ferner

Sechstens/ der Adel nicht mehr unter der Bothmäßigkeit des Fürsten würde stehen dörffen/ auch der König Selbst/ demselben/ was dero Recht zuwider/ nicht dörffte befehlen können/ und also der bißhero durch die Macht des Fürsten gedruckte Adel zu seiner rechten Freyheit gelangen würde; Letztlich

Siebendens/ weil der König auch als Dominus Directus und die Respublic oben bereits angeführter Massen/ in Fundamento Constitutionis de Anno 1589. und des durch die grosse Commission de Anno 1617. festgesetzten Juramenti auff der neuen Regierungs-Art und der unmittelbahren Incorporation der Republic außdrücklich bestehen/ da in dem vorgedachten Jurament bey der erfolgenden Apertur die Consilidatio Dominii Directi cum Utili determiniret werden wollen;

Und könten diese alle oder doch die principaleste Ursachen seyn der Einführung des neuen Regiments in der unmittelbahren Vereinigung derer Hertzogthümer Curland und Semgallen mit der Republic;

Vor die Bestätigung der alten Form der Regierung/ in acceptirung eines neuen Fürsten und dessen Männlichen Descendenten nach Absterben des jetzund regierenden Hertzogs FERDINANDI aber/ möchten nachfolgende Ursachen militiren:

Erstlich/ daß oben an- und kürtzlich außgeführter Massen es gefährlich von der alten Art der Regierung abzugehen und eine neue einzuführen/ weil Liefland nicht so leicht/ oder gar nicht durch den Olivischen Frieden an die Krohn Schweden wäre cediret worden/ wann selbtes wie Curland nach denen Pactis der Subjection de Anno 1561. bey der alten Form der Regierung geblieben/ und einen Fürsten/ wie Curland beliebet und gewehlet hätte/ und sich nicht unmittelbahr der Republic einverleiben lassen: indem/ wann ein Fürst Liefland besessen hätte/ desselben die Mediatores und andere benachbahrte und verwandte Fürsten/ sich auff selbte Art wie des Hertzogs JACOBI angenommen hätten/ und fast ein gleiches Fatum Curland in künfftigen Zeiten zubefahren haben dörffte/ dafern es unmittelbahr der Republic einverleibet werden solte: der Appetit aber dazu/ denen benachbahrten mächtigen Fürsten/ durch die acceptirung eines neuen Fürsten und dessen Descendenten gäntzlich würde benommen seyn/ und eben

Zweytens auß solchem Absehen der Adel in Curland und Semgallen/ bey der Subjection die alte Form der Regierung beybehalten wollen/ auch vom Könige SIGISMUNDO AUGUSTO vermittelst eines Eydes versprochen worden/ daß zu ewigen Zeiten es bey denen auffgerichteten Pactis und folglich der mittelbahren Incorporation und Regierung eines Hertzogs verbleiben solte/ und zwar

Drittens von deutscher Nation, worauß folget/ daß/ wenn die jetzige Fürstliche Linie außsterben solte/ es bey der mittelbahren Incorporation und Regiernng eines neuen deutschen Fürsten und dessen Descendenten würde verbleiben müssen/ es wäre denn daß die Stände von solchem bedungenem Recht/ vonselbst aus freyem Willen abgehen/ und in

die unmittelbahre Vereinigung und Vertheilung derer Hertzogthümer und Fürstlichen Gütter in Woywodschafften und Starosteyen condescendiren wolten/ und da die Pohlen und Littauer das Indigenat in Curland bereits erhalten/ der Magistrat auch von Pohlen und Littauer würde genommen werden; da dann

Vierdtens ferner folgen dörffte/ daß der deutsche Adel mit der Zeit gantz vergehen würde/ wie solches die klägliche Exempel von Polnisch-Preussen und Polnisch Liefland/ und zwar mit Polnisch-Liefland zuwider denen Pactis Subjectionis de Anno 1561 & 1566. klahr und Augenscheinlich darthun/ und darinnen gar wenige und fast keine deutsche Familien mehr zufinden/ indem die Pohlen und Litthauer durch dero Macht und Anhang den deutschen Adel drucken und unterdrucken; Worauß folgen möchte/

Fünfftens/ daß der Adel diejenige Gütter welche selbtem bey und sofort nach der Subjection vom Heer-Meister und nachmahligem Hertzog GOTTHARD, wie auch nach den von denen folgenden Hertzogen zu Lehn verliehen worden/ verliehren dörffte/ und selbte zu des Königes und der Republic Bestem würden einzezogen werden/ welchen mit der Zeit der Rest der Allodial-Gütter auch folgen/ und in dem vierdten Theil eines Seculi der Nahme und Sprache der Deutschen kaum mehr zufinden seyn könte; zugeschweigen/

Sechstens der grossen Gefahr der Religion, und daß es nicht besser dem Adel in Curland und Semgallen wie dem in Pohlen und Litthauen und denen dazu gehörigen Provincien gehen würde/ da weder die Cautiones Religionis und die Pacta Conventa und Juramenta Regia, noch die Pacta Pacis Osnabrüggensis & Olivensis, wieder die gar zu grosse unumbschrenckte Macht der Geistligkeit/ die so genandten Dissidenten, aller dero wolgegründeten unumbstößlichen schrifftlichen Vorstellungen/ vor/ in/ und nach dem Reichs-Tage Anno 1718, schützen mögen/ wie solches eben die letztere Reichs-Tägige Schlüsse de Anno 1717 und 1718. darthun können/ und deswegen der Adel von der Lutherschen und Reformirten Religion, schlechter wie die Juden seyn würden/ weil selbte von dero Herren/ unter welchen selbte wohnen/ und denen Woywoden noch geschützet werden / jene aber nirgends Schutz finden/ sondern über sich würden schlüssen und ergehen lassen müssen/ was der Catholischen Geistligkeit gefällig; Worauß dann

Sieben-

Siebendens weiter folgen müste/ daß die Geistligkeit die vormahlige alte Geistliche Gütter auch auffsuchen und vindiciren/ und endlich die von der Lutherschen und Reformirten Religion von allen Dignitäten und Beneficien außschlüssen würde / wie solches in Polnisch-Preussen und im gantzen Pohlen und Litthauen/ auch in Polnisch-Liefland / zuwider denen Pactis Subjectionis ohne Scheu/ dem offenbahren Recht zuwider geschiehet/ auch vormahls gleich nach der Subjection, wie es die Constitutiones zeigen/ der Liefländische Adel von allen Dignitäten/ Beneficiis, Starosteyen, Oeconomien ausser denen geringern per expressam Legem Anno 1589 sub Tit: Starostwa Inflantzkie & Tit: Dzierzawy y minitiora Bona w Inflancie & contra Pacta außgeschlossen worden / und darauß deutlich erhellet/ wie es nach der unmittelbahren Vereinigung dem Curländischen und Semgallischen Adel ergehen würde / weil sich derselbe kein besseres Recht als der Liefländische arrogiren und vorstellen kan/ und die in Starosteyen und Königliche Oeconomien verwandte Fürstliche Tafel-Gütter zwar wohl dem Polnischen und Littauschen Adel zu gut/ keinesweges aber dem Curländischen und Semgallischen kommen dörfften/ sondern nur die Ehre der Dienstbahrkeit und des Gehorsams denen Herren Pohlen und Litthauern haben würden/ wie solches in der vorhin allegirten Constitution de Anno 1589. mit klahren Worten disponiret/ da die unmittelbahre Incorporation juxta Ordinationem Livonicam und zugleich die Hebung der bißherigen Rechte und Freyheiten per indirectum fest gesetzet/ wie ein jeder/ welcher der Polnischen Sprache kündig/ solches in den Locis citatis bemercken/ und darauß die annullirung derer bißherigen Freyheiten und Jurium und Einführung der offenbahren Dienstbahrkeit des Curländischen und Semgallischen Adels / in denen darin enthaltenen klahren Worten lesen kann/ wann

Achtens/ die Woywoden und Castellanen/ als grosse und mächtige Leute dem Adel nach dero Gefallen gebiethen und ihnen schwer fallen würden/ auch

Neundtens/ die Appellationes an die Relations-Gerichte wegfallen/ und theils die Sachen an die Assessorial-Gerichte/ theils an die Tribunalia, cum maxima Oppressione des Adels dörfften gezogen werden/ und also

Zehendens/ der grosse und statliche deutsche Adel in Curland und

Semgal-

Semgallen von seinem Ansehen gäntzlich abkommen und zu keinen effectiven Dignitäten gelangen möchte/ da selbter jetzund so viele ansehnliche Landes- und Hofes-Chargen auch die Fürstliche Ämbter zur Administration erhalten und genüssen kan; Es auch endlich

Eilfftens besser/ etwas von einem Fürsten als seines gleichen und gar frembden zu leiden; Zudem der Fürst durch die Land-Täge/ vornehmlich bey Antretung der Regierung und Commissiones Regias, zu Abstellung aller Gravaminum angehalten werden kan/ welches gegen einen Woywoden und Castellanen/ unmüglich/ weil nirgends als im Tribunal und auff denen Reichs-Tagen wider dieselbe die Qverelen würden beygebracht werden können/ an beyden Orten aber der Adel von Curland und Semgallen als deutscher Nation, schlechtes Gehör finden dörffte; Und da

Zwölfftens jetzund die sämbtliche Fürstliche Revenüen von denen Ämbtern/ Zöllen und dergleichen doch endlich der Adel genüsset/ solche alßdenn die Pohlen und Litthauer sich allein zueignen und dem deutschen Adel das Nachsehen lassen würden/ auch

Dreyzehendens/ zu Bedruckung des Handels einen neuen Zoll/ wie in Pohlen und Litthauen 10 von 100 einführen/ dann

Vierzehendes/ die Contributiones und Einquartirungen wie in Pohlen und Litthauen möchten getragen werden müssen/ davor anitzo die Hertzogthümer Curland und Semgallen davon unterm Schutz dero Fürsten und Hertzogen gäntzlich befreyet seyn nach denen Constitutionibus de Anno 1628. sub Tit: Ockrona Xiazęcia JegoMosci Kurl: & de Anno 1676. sub eodem Tit:

Funffzehendens/ die Stände bey acceptirung des neuen Fürsten alle vorigte und sonsten noch inskünfftig-besorgliche Beschwerden würden abthun/ und sich in eine beständig-versicherte Freyheit/ auch wegen der künfftigen Zeiten bey denen vorfallenden einheimischen und außländischen Krieges-Troubeln und Unruhen/ durch Außdingung der Königin CHRISTINA bereits accordirten perpetuellen Neutralität und dergleichen Vorrechte würden setzen/ dieselbe aber nimmermehr bey der unmittelbahren Incorporation mit der Republic dörfften hoffen können: Anderer vielen Vortheile/ welche sich nicht schreiben lassen wollen/ zugeschweigen: Wozu kombt

Sechzehen-

Sechzehendens/ daß allen benachbahrten Fürsten/ dem Könige in Preussen/ dem Czaaren/ dem Könige in Schweden und dem Türcken auch daran gelegen/ daß Curland nicht unmittelbahr Pohlen incorporiret werde/ wie im Gegentheil auch Pohlen daran Interesse hat/ daß kein mächtiger Fürst Curland in seiner absoluten oder nur von der Republic abgesonderten Bothmässigkeit habe/ weil Pohlen durch die unmittelbahre Accession von Curland gar zu mächtig/ in der zum Kriege streitbahren Nation und accrescirung derer grossen Revenüen werden würde/ allen Benachbahrten aber es zuträglich/ daß Curland eine Scheid-Wand zwischen Schwedisch-Liefland und dem Königreich Preussen/ auch zwischen Litthauen/ Liefland und Preussen seyn und in Ewigkeit bleiben möge; Und möchten diese angeführte Raisons die principalesten seyn/ der Beybehaltung des alten Regiments und der acceptirung eines neuen Fürsten und dessen Descendenten, und auß derer beyderseitigen Raisons unpartheyscher Erwegung/ der Außschlag sich gar leicht finden/ daß dem Adel und allen Einwohnern der Hertzogthümern Curland und Semgallen es diensahmer seyn möchte/ bey der alten Form der Regierung in acceptirung eines neuen Fürsten zuverbleiben/ als die Neue durch die unmittelbahre Incorporation der Republic in Zertheilung solcher Hertzogthümer in Woywodschafften und Starosteyen anzunehmen;

Dann obwohl der Beysorge in denen letztens angeführten Raisons, wegen Beybehaltung des alten Regiments entgegen gesetzet werden möchte/ daß selbte durch genugsahme Reversales præcaviret werden könte/ so ist doch bekand und bedarff keiner Außführung/ daß in Pohlen dergleichen Reversales gar leicht zwar zu erhalten/ aber selten oder niemahls gehalten werden/ wie solches in Domesticis Limitibus zu bleiben/ das Exempel von Liefland darthut/ da bey der unmittelbahren Subjection Anno 1561 & 1566. die Liefländer durch beschworne Pacta vom Könige SIGISMUNDO AUGUSTO sich zwar in allen Fällen/ insonderheit wegen derer Dignitäten und deutschen Magistratus und desgleichen per Expressum prospiciret/ es aber damit gar keinen Bestand gehabt/ wie solches die viele Exempel derer Polnischen Stadthalter/ und vornehmlich die allegirte Constitution de Anno 1589. klährer darthun kan/ und kaum die Minutiora Prædia & Bona als ein Præcarium

rium denenselben gelassen worden / und es also wie damahls mit denen Liefländern/also/wenn die neue Regierungs Art angenommen werden solte / es mit dem Curländischen und Semgallischen Adel bald heissen möchte: Veteres, migrate Coloni! vornehmlich da bereits jetzund/ die/ denen Curländern und Semgallern zukommende Rechte und per longam Consvetudinem eingeführte Gewohnheiten nicht gehalten; sondern/ wenn nur dazu Gelegenheit sich eräuget/ infrigiret werden; denn indem unstrittig/ daß Curland und Semgallen beyden Nationen incorporiret/ auch dahero zu denen Curländischen Expeditionen und Gerichten/ beyde Cantzler und Siegel reqviriret werden / dennoch bey denen letzten in Fraustadt eingefallenen Curländischen Relations-Gerichten Selbte/obgleich kein Littauscher Cantzler oder gar Senator zugegen gewesen/ dennoch nicht allein zur höchsten Bekränckung des Curländischen Adels / sondern auch zum grösten Præjudice derer Stände des Groß-Fürstenthums Litthauen / geheget / und unterschiedene Decreta publiciret werden wollen; Und also als ein treuer Patriot und Landes-Einsaaß von meinem Sentiment der Beybehaltung der alten Regierung unmüglich abgehen kann/

Vornehmlich/ wenn consideriret wird/ wie gar leicht von jedermm begriffen werden kan/ daß die sieben allegirte Ursachen / welche vor die Einführung des neuen Regiments oder der unmittelbahren Incorporation angeführet/ mehr in Schein-als wahren-Vortheilen bestehen; Denn

Was die Erste anlanget/so dörffte unstrittig seyn/daß ein Land viel glücklicher/ sein Haubt und seinen Fürsten in der Nähe als gar entfernet zu haben/und das Recht etliche Stuffen hoch als über 100 Meilen weit zu suchen/und zwar von einem Herrn welcher der Landes-Rechte und Gewohnheiten unkündig und gar nicht / oder gar schwer zu derer Exercirung und Beybehaltung gezwungen werden kann/ Effectu auch nur ein Herr/ da der König in Pohlen Dominus Directus und Schutz-Herr/der Hertzog aber der regierende Herr/jedoch nicht ausser/ und noch vielweniger wider/sondern nach denen Gesetzen/ da Selbter durch Land-Tägige Schlüsse/Commissiones und dergleichen dazu angehalten werden kan/ keinesweges aber dergestalt mit dem Könige in Pohlen als einem gar zu mächtigen Fürsten und Herrn vorangeführter massen möchte verfahren werden können: Zudem die Regierung auch nicht durch den König sondern die Woywoden von Pohlnischer und Litthauischer Nation, wie außgeführet/ würde geführet werden / wider welche fast gleicherweise schwer / oder gar kein Recht zu erhalten seyn könte / auch Curland in dem jetzigen Stande gleichfals der Republic als ein Membrum einverleibet/und dessen Einwohner sowohl Fürstliche als Königliche Polnische Unterthanen und Vasallen diverso Respectu habito sich nennen können/ und deswegen nicht nöthig seyn dörffte / eine neue Regierungs-Form anzunehmen;

Wie denn das andere Vortheil gleichfals in sich selbst wegfält/ indem der Adel von Curland und Semgallen das Jus Indigenatus in Pohlen und Litthauen unstrittig hat und genüsset / und also dasselbe nicht allererst acqviriren darff/indem derjenige Adel auß Curland und Semgallen/welcher in Pohlen und Litthauen sein Glück suchet und findet/von solchen Juribus und Emolumentis niemahlen biß dato außgeschlossen worden/ da doch ausser solchem Recht das Land hergegen/ und folglich die sämbtliche Einsaassen des Landes bey ihren eigentlichen Rechten und Gewohnheiten völlig verbleiben ; Da sonst / wann selbte in Corpore solche Special-Jura und Emolumenta durch die unmittelbahre Incorporation zu erhalten/ solten intendiren wollen / die Incommoda und Beschwerden grösser als die Commoda seyn würden/ wie solches/ wann auch nur darauß allein erhellen kan/daß da jetzund der Adel von Curland und Semgallen/ von allen Kriegs-Beschwerden welche Pohlen und Litthauen tragen müssen/ nach denen allegirten Constitutionibus de Anno 1628 und de Anno 1676. befreyet ist/ alßdenn aber solche/ wie auch die Einquartirung derer Arméen vielleicht schwerer wegen Entlegenheit vom Hofe als andere Provincien würde tragen müssen;

Und ist die dritte Raison oder das darin berührte Vortheil von gleicher Würde da es notorisch/ daß viel Curländer und Semgaller/ welche die Römisch-Catholische Religion anzunehmen Belieben getragen/ Senatores Regni geworden/ und also solches Recht nicht noch allererst jetzund durch gefährliche Neuerungen erhalten dörffen: Die Versicherung aber/daß in denen Curländischen Woywodschafften/Castellaneyen und andern Dignitäten/ bloß und allein Curländer seyn solten/ Effectu von schlechter Würckung seyn würde/wie solches das Beyspiel von Liefland/

land / oben angeführter massen gnüglich behaubten kan / in Curland aber / eine dergleichen Versicherung von desto geringerem Effect seyn dörffte / da nach der Formula Regiminis, die Pohlen und Litthauer so gut / wie die Curländer und Semgaller Selbst das Indigenat in Curland und Semgallen haben und besitzen / und also dermahleinst Salvis Assecurationibus & Reversalibus denen Pohlen und Litthauern die Curländische Woywodschafften / Castellaneyen und Starosteyen nicht als Pohlen und Litthauern / sondern als denen von Adel auß Curland und Semgallen / würden conferiret werden können;

Die vierdte Raison, scheinet zwar etwas in Recessu zu haben / jedoch mehr der Apparence nach / als in der rechten Würde: Weil zwar nach dem gemeinen Sprich-Wort es dem so / daß ein jeder von Adel in Pohlen den König wehlen könne und helffe / allein die bißherige Exempel haben klahr dargethan / daß solches dem so nicht sey / sondern die Pluralität und Macht nach GOttes Direction bey dergleichen Wahlen den Außschlag gebe: Und können die Hertzogthümer Curland und Semgallen / dieses Jus auch Votum & Sessionem auff denen Reichs-Tagen missen / weil die Wahl- und mehrentheils Reichs-Täge von Curland und Semgallen gar zu sehr entfernet / und diese beyde Hertzogthümer schon zufrieden seyn können / wann selbte nur ihre Land-Tage / wie bißhero in ungeschränckter Freyheit behalten; Auch

Auff die fünffte Raison zu kommen / der Adel dieser Hertzogthümer gleichfals content seyn kan / daß der Fürst von allen seinen Revenüen, wenig oder nichts übrig behält / sondern selbte auff den Adel deriviret / wie denn auch die ansehnliche Landes- und Hofes-Chargen mit grossen Tituln derer Woywoden und Castellanen / in gewisser Masse balanciret werden können / und ein Curländischer Ober-Rath so viel und fast mehr Ansehen / wie ein Woywod und Castellan / insonderheit de minoribus Castellanis unstrittig hat: Die Pohlen und Litthauer auch schon wissen die Starosteyen und Oeconomien vor sich allein zu behalten / und jetzund beynahe kein Curländer sich wird rühmen können eine Starostey zuhaben / und es dergestalt auch künfftig mit denen Curländischen und Semgallischen Starosteyen gehen dörffte: Von denenjenigen aber / welche die Curländer und Semgaller noch bekommen dörfften / Selbte secundum Ordinationem Livonicam 2 Theil derer Einkommen / der Krohn und dem Litthauschen Schatz würden einliefern müssen / und nur das Dritte / noch dazu cum Onere, die Schlösser und Besatzung zu erhalten / würden zu sich nehmen können / juxta Constitutionem de Anno 1589 sub Tit: Oparrzenie Dochodow; Und obwohl Successu Temporis, die obgedachte / denen eingebohrnen Liefländern höchst-præjudicirliche Constitution de Anno 1589. durch die Constitutiones de Anno 1607 / sub Tit: Ordynacya Ziemie Inflantskiey, und de Anno 1635 sub Tit: Bene meriti geendert und verbessert werden wollen / ist solches doch nur geschehen zu der Zeit / da von denen Deutschen solche Province, mehrentheils bereits ledig / und darin gar wenig derselben zufinden gewesen / daß ohne Præjudice derer Pohlen und Litthauer ein dergleichen Gesetz zu der Zeit gemachet werden können;

Endlich die sechste Raison fält von sich selbst weg / weil ein Fürst dieser Hertzogthümer / wie ein König in Pohlen: Rex Apum, ein Princeps Apum, welcher eigendlich nach denen Reichs- und Landes-Verfassungen und alten und neuen Grund-Gesetzen / keinen Stachel oder Macht zu schaden hat / und wenn die Hertzogen zuweit gehen wollen / durch die Land-Täge und Polnische Commissiones, bald können zurück gehalten werden / hergegen der Adel das gröste Ansehen und einen mercklichen Lustre von seinen Hertzogen bißhero gehabt / welchen Derselbe nimmer bey der unmittelbahren Vereinigung mit der Republic haben kann / noch wird;

Und kan die siebende und letzte Raison noch vielweniger als eine derer vorigten den Adel in Curland und Semgallen verbinden oder necessitiren von der alten Form der Regierung abzustehen / und sich unmittelbahr incorporiren zu lassen / weil kein Volck dem andern / zum Præjudice zuwider denen geschloßnen Pacten, Gesetze machen kan / wo dieses Absurdum nicht folgen solte / daß dergestalt die Respublic auch gar ein Gesetz machen könte / daß Curland und Semgallen von seinen alten Rechten / Gewohnheiten und Trachten / sub Pœnâ Migrationis, abstehen solte: Und dergleichen Gesetze niemanden binden / als welcher der Macht des datis Legem, absolute unterworffen / welches die Respublic von Curland nicht sagen kan / weil selbtes Land sich freywillig mit gewissen Conditionibus unterworffen / und seine Freyheiten und Rechte vor sich so gut wie die Respublic hat / und dieselbe sich keinesweges benehmen zulassen / schuldig

schuldig ist / wie dieser Punct unten etwas klährer vorgestellet werden wird/ und das gröste Dubium bey dieser Ratione qvasi necessitante seyn könte/ das/ in der Formula Regiminis, enthaltene Jurament, ratione Consolidationis Dominii Directi cum Utili: Weil aber solches Jurament in Terminis habilibus, id est: Non contra, sed secundum Pacta, zu verstehen/findet sich die Antwort von selbst; daß / weil niemahls der Adel in Curland und Semgallen sich des Rechts/die Fürsten zu haben/ außdrücklich begeben/daß solche Consolidatio non æterna, sed Temporalis, und biß dahin zu verstehen/ daß ein neuer Fürst/ nebst seinen Descendenten constituiret werde/alsdenn das Utile, zu dem neuen Fürsten und dessen Descendenten hinwieder kommen/das Dominium Directum aber/wie jetzund bey denen Aller Durchlauchtigsten Königen in Pohlen als Dominis Directis verbleiben muß/ weil doch bey grossen oder Fahn-Lehnen/wann die regierende Lienie außstirbet/biß zur anderweiten Herstellung eines Fürsten/das Dominium Utile nicht vaciren/ sondern biß dahin nach denen Lehns-Rechten/wie solches auch im Römischen Reich observiret wird/ dem Domino Directo, doch daß die Debita Feudalia und andere Expensæ Feudales, zuforderst ex Reditibus abgezogen werden/ unstrittig zukombt. Die vorgedachte Interpretation auch in der Formula Regiminis, worin solches Jurament enthalten/dadurch gegründet ist/ weil in principio derselben/die Pacta Subjectionis zum Fundament der gantzen Formula Regiminis, und folglich auch dieses Juramenti gesetzet: und also das allegirte Jurament zum Præjudice der Stände nicht præter oder gar contra, sondern secundum Pacta Subjectionis anzunehmen und vorgedachter Massen außzudeuten.

Und wie auß diesen widerlegten Raisons und Vortheilen/noch mehr die unumbgängliche Necessität bey der alten Regierungs-Art zu verbleiben / erhellet / so dörffte von allen unpassionirten Patrioten, dabey unumbgänglich zubestehen seyn/ nur daß jetzund eben auß der siebenden Raison, diese Qvæstion entstehen dörffte: Ob der Adel in Curland und Semgallen das Recht habe/nach Abgang des jetzigen Fürstlichen Stammes/bey der alten Regierungs-Art zu bleiben/ und einen neuen Fürsten in den Vorschlag zu bringen/ oder/ ob Selbter nicht vielmehr gehalten sey/dem Könige und der Republic von Pohlen sich zu accommodiren/ und die neue Art der Regierung in der unmittelbahren Einverleibung der Republic anzunehmen?

Es

Es könte seyn/ daß/als ein Patriot, und welcher im Lande gebohren und gezogen/eine gar zu gute Meynung von dem Recht der Hertzogthümer Curland und Semgallen hätte/ allein/ da gleichwohl desselben gar fest persvadiret bin/auch fast alle Einsaassen des Landes/ja so gar Fremde/ selbtes vor unumbstößlich halten/ so kan davon nicht abgehen/ biß eines andern belehret/und würde Mir und dem gantzen Adel Tort und Gewalt thun/ wenn davon abgehen solte/ indem

Erstlich/die Pacta Subjectionis, mit klahren Worten/ Liefland von Curland und denen annectirten Provincien, in der Regierungs-Art separiren und fest stellen/daß Liefland zwar unmittelbahr/Curland aber nebst denen annectirten Provincien, mittelbahr durch einen Fürsten der Crohn Pohlen und dem Groß-Fürstenthum Litthauen einverleibet bleiben sollen; Da nun

Zweytens dazu kombt/ daß außdrücklich von dem Könige SIGISMUNDO AUGUSTO eydlich bestätiget/daß solche Pacta in Ewigkeit bestehen solten/ so folget

Drittens unwidersprechlich/ daß in Ewigkeit/ so lang die Welt stehet/ Curland nebst denen annectirten Provincien unter der Regierung eines Fürsten mittelbahr der Republic einverleibet seyn und bleiben müsse / wo nicht folgen solle / daß diese außgedungene und durch einen Eyd festgesetzte Ewigkeit der mittelbahren Incorporation, nur so lang als die Fürstliche Familie des ersten Hertzogs GOTTHARDI bestehen/ alsdenn aber solche Pacta nicht als ewig/ sondern nur als zeitlich/nehmlich/ biß den Abgang des Fürstlichen Manns-Stamms zu consideriren seyn würde: Welches aber zuwider denen klahren Worten derer Pactorum, und diese durch die Pacta festgesetzte æternitatis Civilis nicht allein die erste Fürstliche Familie vom Hertzog GOTTHARD, sondern per Surrogationem, auch andere Fürstliche Familien, wann diese und nach der/die folgende/ und so weiter verlöschen würden/ daß die Stände in Fundamento derer Pactorum Subjectionis und der darin festgesetzten Regierungs-Art/ einen neuen Fürsten belieben/ und dem Könige zur Bestätigung/ in Ewigkeit/ so lang die Welt stehet / vortragen können; Und dieses

Vierdtens/ umb so vielmehr bey denen Ständen in Curland und annectirten Provincien statt haben muß/da solche Fürstenthümer nicht

ein

ein Feudum acceptum, sondern Oblatum, und die Respublic von ihrem Peculio dazu nicht das geringste gegeben / sondern die Fürstliche Dominial-Gütter expresse per Pacta vor die Fürsten von dem immediate incorporirten Liefland außgedungen; Wozu

Fünfftens kombt / daß die Könige und die Respublic sich bey der Subjection die unmittelbahre Incorporation, bey Verlöschung des Fürstlichen Manns-Stams solcher Hertzogthümer / nicht vorbehalten / und also die Præsumption vor die Stände ist / daß nach der / per Pacta außgedungenen und festgesetzten Regierungs-Art eines Fürsten / es zu ewigen Zeiten verbleiben solle / insonderheit / da

Sechstens / diese Regierungs-Art / den Fürsten in den Vorschlag zubringen / solche Stände bey dem ersten Hertzog GOTTHARD observiret / da nach dero Rath und Gutdüncken solcher Hertzog gewehlet / und der König SIGISMUNDUS AUGUSTUS in die Wahl eingewilliget / und diese Wahl und Præsentation des damahligen Hertzogs / als ein Surrogatum der Wahl des Heer-Meisters zu consideriren / welche solche Stände sich außdrücklich / mit der Præcaution, daß solcher Fürst oder Magistratus super Eminens beständig von deutscher Nation seyn solte / außgedungen / und hiebey

Siebendens wohl zu notiren ist / daß die Stände von Curland und annectirten Provincen darumb in specie den König in Pohlen und Dessen Dominium Directum beliebet / weil Selbtes auch ein Wahl-Reich / und ein König in Pohlen / nemine Dissentiente gewehlet werden muß / und folglich die Stände von Curland und Semgallen nicht schlechterer Condition wie der geringste Pollnische Edelmann würden seyn können / da ein jeder von Adel in die Wahl eines Königes consentiren muß / den Ständen aber von Curland und Semgallen eine neue Regierungs-Art wieder dero Willen würde auffgedrungen werden können; Zudem

Achtens in Pohlen / bey der Republic solches / und in andern Nationen / alß: denen Fürsten in der Wallachey und Moldau bereits bräuchlich gewesen / und die Stände von Curland und Semgallen / welche sich gutwillig per Pacta submittiret / nicht geringer als diese beyde Nationes, werden können gehalten werden; Insonderheit da das Hertzogthum Curland und die annectirte Provincen, ad instar derer Hertzogen von Preussen verlehnet worden; die Preussische Stände aber / bey dem bekandten unglücklichen Zustande des ALBERTI FRIDERICI, nach Absterben dessen Brudern GEORGII FRIDERICI von selbst unterschiedene Chur-Fürsten von Brandenburg / und zuletzt den JOHANNEM SIGISMUNDUM, als dessen Vettern / zuforderst zu Curatoribus, und hernach den letztern gar zum Hertzoge gewehlet / und zur Bestätigung dem Könige in Pohlen offeriret / obgleich die Respublic darin von Anfang durchauß nicht consentiren wollen / wie solches die bekante Acta Publica darthun können / und also die Preussische Stände / ungeachtet der Republic Contradiction dero Recht behaubtet / wie solches gleichfals die Acta Commissionis de Anno 1609. nebst denen andern Actis Publicis, und vornehmlich die Constitution de Anno 1611. evident darthun kan / und also die Stände von Curland nicht schlechterer Condition wie die Preussische Stände gewesen / nach denen Pactis seyn können / auch

Neundtens solches Recht würcklich exerciret haben / da bey der instehenden Apertur des Hertzogs FRIDERICI, der König ULADISLAUS Selbst den Ständen seinen Bruder / den nachmahligen König JOHANNEM CASIMIRUM vorgeschlagen / die Stände aber / ungeachtet des Königlichen Hauses / den JACOBUM, des abdicirten Hertzogs WILHELMI Sohn / bey denen Königen in Pohlen vorgeschlagen und durchgedrungen / und also dero Jus eligendi & præsentandi Ducem behaubtet / und dessen voranitzo keinesweges sine suo Facto entsetzet werden können / vornehmlich da der jetzund glücklich regierende König AUGUSTUS, solches Recht derer Stände / Selbst erkand und angenommen / wenn derselbe denen Ständen in gar gnädigen Terminis Seiner Königlichen Hulde und Propension versichert / da Selbte auff seinen Vetter den Hertzog von Sachsen-Weissenfels Reflexion zu machen / angefangen / und nicht zuzweiffeln daß dieser grosse König und dessen Polnisches und Deutsches Ministerium dessen Jura nicht wissen sollen / und der König nimmer solchen Vorschlag des Hertzogs von Sachsen-Weissenfels in Gnaden Sich gefallen lassen / wann Selbter wider seine Hohe Jura und Vor-Rechte gewesen wäre / vornehmlich da

Zehendens/ die Constitution de Anno 1689. des Königes Majestät nicht unbekand gewesen / Sr: Königlichen Majestät aber nach Dero grossen und gerechten Penetration von Selbst bemercket / daß Selbte keinesweges bestehen können/ da dieselbe contra Pacta Primevæ Subjectionis, insciis Statibus, qvorum scire & consentire intererat, gemachet worden: Wo nicht dieses Absurdum folgen solte/ daß die Respublic von Pohlen/ zuwider denen Pactis, welche Selbte mit andern Völckern und Nationen geschlossen oder gemachet / andere Gesetze sanciren / und die ersten Pacta proprio Motu annulliren/ auch folglich Constitutiones eigenbeliebig würde machen können/ über die Personen und Gütter derer Stände von Curland und Semgallen / welches dennoch der König und die Respublic nimmer prætendiren oder statuiren werden / auch dahero die Aller Durchlauchtigste Könige und die Respublic von Pohlen niemahls von solcher Constitution gedacht / oder auff selbte Sich bezogen/ und also bey der obgedachten Apertur zu Zeiten des Hertzogs FRIDERICI von keiner unmittelbahren Vereinigung die geringste Anregung gethan / sondern derer Curländischen und Semgallischen Stände Anbringen und Vorschlag/ wegen des Hertzogs JACOBI, auf unterschiedenen Conventen und Reichs-Tägen / wie solches die Acta Publica zeigen / in gnädig-und gütig-gerechte Consideration gezogen/ und die Stände von Curland und Semgallen/ bey der Regierung des/ von denenselben vorgeschlagenen Hertzogen JACOBI, ohne die geringste Præcustodition der Constitution de Anno 1589. gelassen / daß folglich solche Constitution, inter Leges, qvasi non latas gerechnet werden muß/ indem dann und wann in Pohlen Gesetze gemachet worden/ welche nicht bestehen mögen/ sondern vonselbst weggefallen/ alß: Das Statutum Alexandrinum, de Mitigatione Rigoris Legis Divinæ in Homicidio und die Constitutiones de Anno 1520 & 1611. durch welche die frembde Kauff-Leuthe gezwungen werden wollen / dero Waaren durch gantz Pohlen nach Litthauen zu führen/ und also dergleichen Constitutiones diejenige nicht binden können/ welche denenselben nicht unterwürffig sind/ sondern dero Pacta haben;

Und dahero bey dem bald besorglichen Abgang des jetzund regierenden Hertzogs ohne Erben/ denen Ständen von Curland und Semgallen nicht verdacht werden kan/ daß Selbte in Zeiten umb einen neuen Fürsten sich bemühen/ und zwar umb einen dergleichen Fürsten/ von welchem Selbte Schutz und beständige Glückseligkeit gewärtig seyn können/ und wodurch dieselbe bey diesen gefährlichen Conjuncturen sich noch mehr verbinden können des Czaaren Majestät als dero jetzigen Befreyer von der Schwedischen Macht und Erhalter bey der löblichen Republic von Pohlen/ und zugleich des Königes in Preussen Majestät/ als einen perpetuò confœderatum Principem mit denen Aller Durchlauchtigsten Königen und der löblichen Republic und welcher gleichfals jetzund und dessen Glorwürdigster Älter-Vater / bey denen Olivischen Friedens-Tractaten / vor die Wohlfahrt von Curland und dessen annectirten Provincen, eintzig und allein und folglich die Restitution des Hertzogs JACOBI und dessen Fürstlichen Hauses gesorget / da sonsten Curland zu der Zeit in Schwedischer Gewalt und Bothmässigkeit verbleiben können/ und also wie oben angeführet und nochmahls zu desto besserer Penetration, wohlbedächtig widerhohlet wird/ in Memoriam & Tesseram Gratitudinis, wegen Herstellung und Beybehaltung der alten Freyheit/ denen Ständen von Curland und denen annectirten Provincien nicht verdacht werden kan/ daß Selbte in der Wahl eines neuen Fürsten/ auf diese beyde grosse Monarchen umb soviel mehr Reflexion machen/ da Selbte noch viele Commoda & Beneficia dem Lande und zugleich der Republic in der Restitution derer alten Grentzen und dergleichen/ verschaffen können / zudem dadurch diese ansehnliche Hertzogthümer in den glücklichen Zustand durch die Befreyung derer grossen Schulden können gesetzet werden / auch das Königliche Preussische Hauß ausser dem die Nahheit zur Succesion vor andern Fürstlichen Häusern auß der genauen Verwandschafft mit dem Fürstlichen Curländischen Hause/ und überdem annoch dahero würde prætendiren können/ da gemäß denen Wehlauischen Pactis, die Könige und Respublic von Pohlen/ der Könige und des Königlichen Preussischen Hauses Beste und Nutzen bey aller Gelegenheit/ wie im Gegentheil die Könige in Preussen das Beste und Nutzen der Könige und der Republic von Pohlen gleichfals bey aller Occasion zu befordern verbunden sind/ und jetzund der König und die Respublic das Mittel dazu in Händen haben/ ohne den geringsten

ringsten Abgang dero Hoheiten und Rechte diesen Inhalt derer Pactorum zu adimpliren/ wann Selbte das Lehn von Curland eventualiter einem Marggraffen nach der letztern Königlichen Preussischen gedruckten Manifestation, salvis Juribus Ducatuum, & cum æterna Præcautione Avulsionis verleihen würden/ insonderheit da von Königlicher Preussischer Seite solches bereits offtermahls mit dem grösten Nutzen derer Könige und Republic von Pohlen/ und noch bey des jetzigen Königes in Pohlen Majestät Zeiten geschehen/vornehmlich bey der höchstglücklichen Vereinbahrung derer Stände bey der Wahl des jetzigen Königes Majestät/ bey dem Elbingschen Tractat in Erlassung eintziger Tonnen Goldes gar biß Millionen und Zustehung anbey vieler andern vortheilhafften Conditionen/auch des jetzigen Königes in Preussen Majestät lieber den bekandten schweren Krieg mit grossen Kosten und noch grösserer Gefahr mit dem Gottseligen König in Schweden an- und über sich nehmen/ als die gefährlich intendirte Invasion in Pohlen gestatten und dessen innerliche Ruhe stöhren lassen wollen/ welchen noch andere Merita beygefüget werden könten/ weil aber dieselbe notorisch/ mit Stillschweigen übergangen werden können;

Wie aber diese zwar einfältige/ aber treu- und wohlgemeinte Gedancken pro Bono publico ohne alle Privat-Absichten bemercket sind/ so wird niemand dessen Inhalt und Sentiment auffgedrungen werden können; Es haben aber die Stände von Curland und Semgallen/ als meine liebe Lands-Leute und Compatrioten sich voritzo als denen gefährlichsten Conjuncturen welche jemahls Curland betroffen/gar wohl vorzusehen/ und in Zeiten auff dero Conservation zu gedencken/ damit es nicht mit diesen ansehnlichen beyden Fürstenthümern absonderlich heissen möge: Sic pereunt felicia Regna!